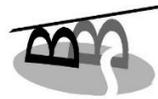


# Anmeldung einer Versammlung unter freiem Himmel und Anmeldung eines Aufzugs

einschließlich Hinweisblatt



Stadt Bietigheim-Bissingen

## I. Angaben zur Versammlung / zum Aufzug

Tag der Versammlung:			
Ort der Versammlung:			
Beginn der Versammlung:	Uhr	Ende der Versammlung:	Uhr
Aufbau ab:	Uhr	Abbau bis:	Uhr
Anzahl Teilnehmer:		Anzahl Ordner:	
Thema der Versammlung:			

Sofern es sich bei der Versammlung (auch) um einen Aufzug handelt:

Ort der Auftaktkundgebung:	
Strecke:	
Zwischenstationen (sofern zutreffend):	
Ort der Abschlusskundgebung:	

Der Aufzug bewegt sich auf

Fahrbahnen     Geh-/Radwegen     Sonstiges:

Diesem Formular fügen Sie bitte einen Orts- bzw. Streckenplan sowie einen Plan aller Kundgebungen bei, aus welchen die genauen Orte eindeutig hervorgehen.

## II. Versammlungsmittel

Lautsprecheranlage/Megafone     Plakate/Banner     Redebeiträge  
 Infotische     Flyer/Infomaterial     Musik  
 Bühne (Größe:          qm )     Pavillon/Zelt     Sonstiges:

## III. Schutzwürdige Personen

An der Versammlung nehmen schutzwürdige Personen (z.B. Politiker, Prominente etc.) teil, nämlich:

#### IV. Angaben zum Veranstalter

Organisation (falls zutreffend):			
Nachname:		Vorname:	
Telefon:		Handynr.:	
Anschrift:			
E-Mail:			

#### V. Versammlungsleitung (falls abweichend vom Veranstalter)

Nachname:		Vorname:	
Telefon:		Handynr.:	
Anschrift:			
E-Mail:			

Stellvertretende Versammlungsleitung (sofern zutreffend):

Nachname:		Vorname:	
Telefon:		Handynr.:	
Anschrift:			
E-Mail:			

#### VI. Kooperationsgespräch

Seitens des Veranstalters ist ein Kooperationsgespräch mit der Versammlungsbehörde und dem Polizeivollzugsdienst

gewünscht       nicht gewünscht

Dem Veranstalter ist bewusst, dass von Seiten der Versammlungsbehörde auf ein Kooperationsgespräch bestanden werden kann.

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Name der anmeldenden Person

# Hinweise zur Anmeldung einer Versammlung und/oder eines Aufzuges

## Teil 1: Verfahren

### **Rechtsgrundlagen:**

Die Versammlungsfreiheit ergibt sich aus Art. 8 Grundgesetz (GG). Das Versammlungsgesetz (VersG) gestaltet diese aus.

### **Zuständigkeiten:**

Zuständige Versammlungsbehörde für Bietigheim-Bissingen, Ingersheim und Tamm ist die Große Kreisstadt Bietigheim-Bissingen.

### **Anmeldefrist:**

Öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel müssen mindestens 48 Stunden vor ihrer Bekanntgabe bei der zuständigen Versammlungsbehörde angemeldet werden (§ 14 Abs. 1 VersG). Eine frühere Einreichung erleichtert uns jedoch die Arbeit. Wer als Veranstalter oder als Leiter eine Versammlung ohne diese Anmeldung durchführt, begeht eine Straftat (§ 26 VersG).

### **Verfahrensablauf:**

Das vorliegende Formular reichen Sie bitte (bevorzugt per E-Mail) an die untenstehende Adresse ein (siehe „Ansprechpartner“). Wenn Sie das Formular per E-Mail einreichen, so ist ein Ausdruck nicht notwendig.

Die Versammlungsbehörde beteiligt intern ggf. weitere Behörden (Polizeivollzugsdienst, Gesundheitsamt, beteiligte Kommunen, Straßenverkehrsbehörde, Straßenbaulastträger etc.). Ihre Daten werden hierfür vollumfänglich auch nach dort übermittelt.

Sobald die Bearbeitung abgeschlossen ist, erhalten Sie einen kostenfreien Versammlungsbescheid. In der Regel erfolgt der Versand vorab per Fax oder E-Mail sowie nachträglich per Post mittels Zustellungsurkunde. Dieser Bescheid enthält Auflagen, an die sich alle Versammlungsteilnehmer halten müssen.

### **Ansprechpartner:**

Das Ordnungs- und Sozialamt der Stadt Bietigheim-Bissingen steht Ihnen wie folgt zur Verfügung:

Telefon: 07142 / 74 - 304  
Fax: 07142 / 74 - 929  
E-Mail: [ordnung@bietigheim-bissingen.de](mailto:ordnung@bietigheim-bissingen.de)  
Anschrift: Bahnhofstraße 1, 74321 Bietigheim-Bissingen

## Teil 2: Rechte, Pflichten und Verbote

### **Wichtige Verbote:**

Bei einer Versammlung besteht ein Vermummungsverbot. Waffen, auch Schutzwaffen und dafür geeignete Gegenstände, dürfen nicht mitgeführt werden. Es darf nicht zu Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten aufgerufen werden. Es besteht ein Uniformverbot. Weitere Ordnungswidrigkeiten- und Straftatbestände sind in den §§ 16, 29 sowie §§ 21-30 VersG zu finden.

### **Wichtige Pflichten des Veranstalters:**

Der Veranstalter hat die Versammlung rechtzeitig vorher anzumelden (siehe „Anmeldefrist“). Er haftet für Schäden und Verschmutzungen, die im Zusammenhang mit der Versammlung entstehen.

### **Wichtige Pflichten der Versammlungsleitung:**

Die Versammlungsleitung muss während der gesamten Versammlung vor Ort anwesend sein. Sie ist für die ordnungsgemäße, insbesondere friedliche Durchführung der Versammlung verantwortlich. Sie hat alle Auflagen durchzusetzen und, falls nötig, die gesamte Versammlung abubrechen. Dies gilt insbesondere dann, wenn sie sich nicht durchzusetzen vermag. Ebenso hat sie den Anordnungen der Versammlungsbehörde und/oder des Polizeivollzugsdienstes unverzüglich Folge zu leisten.

### **Ordner:**

Ordner müssen während der gesamten Versammlung anwesend und durch weiße Armbinden, die nur die Bezeichnung „Ordner“ tragen, erkennbar sein. Sie dürfen sich nicht aktiv an der Versammlung beteiligen. Die Versammlungsbehörde kann eine bestimmte Ordnerquote (z.B. 1:10 oder 1:20) anordnen.

### **Versammlungsmittel:**

Versammlungsmittel dürfen nur so eingesetzt und angebracht werden, dass von Ihnen keine Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Verletzungsgefahren oder Gefahren für den öffentlichen Verkehr ausgehen. Lautsprecheranlagen, Megaphone oder ähnliche Anlagen müssen auf eine Lautstärke von maximal 85 dB (A) gedrosselt werden. Mitgeführte Transparente oder ähnliches dürfen nicht zusammenverbunden werden.

### **Rechte des Polizeivollzugsdienstes:**

Die Polizei kann eine Versammlung insbesondere auflösen, wenn von Angaben in der Anmeldung abgewichen oder gegen Auflagen verstoßen wird. Dann haben sich alle Teilnehmenden sofort zu entfernen. Ebenso kann die Polizei einzelne Personen von der Versammlung ausschließen, die sich ebenso unverzüglich zu entfernen haben. Durch die Polizei kann, auch kurzfristig, ein neuer Versammlungsort zugewiesen oder die Aufzugsstrecke geändert werden.

### **Hinweise:**

Dieses Formular ist gesetzlich nicht vorgeschrieben. Es soll allen Beteiligten als Arbeitserleichterung dienen. Sie können eine Versammlung auch formlos anmelden.

Die aufgeführten Informationen, insbesondere die Pflichten der Versammlungsleitung und die Verbote, sind lediglich ein Auszug der rechtlichen Grundlagen. Die Aufzählung ist nicht abschließend. Das VersG und der Versammlungsbescheid gelten vollumfänglich.